



Amtsblatt des Landkreises Sonneberg



31. Januar 2015

26. Jahrgang, Ausgabe 1/2015

Vollsperrung

Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sonneberg informiert, dass seit 26. Januar 2015 die Ortsverbindung zwischen dem Abzweig der Kreisstraße K 1 – Judenbach/Jagdshof – und der Ortschaft Schauberg (Landkreis Kronach) für jeglichen Verkehr voll gesperrt ist. Grund hierfür ist der Ausbau der Straße durch das Straßenbauamt Südwestthüringen bis voraussichtlich Ende 2016.

Sprechtag des Ausländerbeauftragten

Der Ausländerbeauftragte des Landkreises, Landrat a. D. Detlef Weise, lädt nach Voranmeldung am Mittwoch, dem 18. Februar 2014, von 10.00 bis 12.00 Uhr im Landratsamt Sonneberg (2. OG, Zi. 240) erneut zum Sprechtag ein. Eine Voranmeldung im Rechts- und Ordnungsamt ist unter Telefon 03675/871-393 zwingend erforderlich.

Regionale Wiedervereinigungsfeier

Am 3. Oktober 2015 sind der Landkreis und die Stadt Sonneberg Gastgeber der großen regionalen Wiedervereinigungsfeier „25 Jahre Deutsche Einheit“. In der Sonneberger Innenstadt soll eine Festmeile ein buntes „Schaufenster der Region“ darstellen. Hier können sich regional typische Handwerker, Schausteller, kulinarische Anbieter, touristische Leistungserbringer und Träger von Mitmach-Angeboten präsentieren. Wer Interesse zur Teilnahme hat, wendet sich bitte an den Planungsstab unter Telefon 03675/871-560.

Sternsinger besuchten Landratsamt



Der guten Tradition der Vorjahre folgend besuchten am 6. Januar 2015 junge Sternsinger der Katholischen Kirchengemeinde „St. Stefan“ Sonneberg das Landratsamt. Unter Leitung von Pfarrer Andreas Anhalt überbrachten sie in Liedform Neujahrsgrüße und Segenswünsche. Vor allem aber sammelten sie Spendengelder für einen guten Zweck. Unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein“ sind die Erlöse des 57. Dreikönigssingens für bedürftige Kinder auf den Philippinen gedacht. In dem südostasiatischen Inselstaat ist jedes dritte Kind von Unter- oder Mangelernährung betroffen. Viele Menschen auf den Philippinen leiden unter Armut und haben - trotz der fruchtbaren Natur und der fischreichen Gewässer - keinen Zugang zu einer ausgewogenen Ernährung.

„Ämterrallye“ der Förderschüler



V.l.n.r.: Die Schülerinnen und Schüler Marko Hübner, Julian Lunkenbein, Anne-Chris Kögler und Frederik Schelhorn wurden von Jens Neugebauer durch das Gesundheitsamt geführt.

„Wie funktioniert eigentlich das Behördenwesen im Landkreis Sonneberg?“ – Diese und andere Fragen stellten sich die Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klasse des Förderschulenzentrums Sonneberg im Rahmen ihres Projektes „Ämterrallye“, welches sie am 13. Januar 2015 in das Landratsamt Sonneberg führte.

Die jungen Erwachsenen befragten hierbei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechts- und Ordnungsamtes, des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes sowie auch des Kreissportbundes zu ihrer Arbeit sowie zu fachspezifischen Themen. Jens Neugebauer, Gesundheitswissenschaftler und Hygienekontrolleur, erklärte den Interessierten beispielsweise im Auftrag des stellvertretenden Amtsarztes die einzelnen Aufgaben und Fachbereiche des Gesundheitsamtes. Die Schülerinnen und Schüler zeigten sich sehr interessiert und aufgeschlossen und erfuhren so von den Tätigkeiten der Verwaltung im Landkreis Sonneberg.

Aus dem Inhalt

Satzung Einzelunterkünfte für Asylbewerber	S. 4
Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen	5
Allgemeinverfügung des Veterinäramtes	6
I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“	7
Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Tierkörperbeseitigung Thüringen“	7
Veröffentlichungen nach § 75 Abs. 4 ThürKO	7

Die Landrätin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auch wenn der erste Monat des Jahres 2015 bereits vorüber ist möchte ich es nicht missen, Ihnen für das neue Jahr viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen zu wünschen!

Zu Ihren lesenswerten Begleitern im Jahresverlauf wird wiederum das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg gehören. Der Jahreswechsel hat hier übrigens eine Neuerung herbeigeführt: Wir freuen uns, mit dem Verlag Linus Wittich für die kommenden vier Jahre einen erfahrenen Spezialisten für Amtsblätter an unserer Seite zu wissen. Sie werden den Wechsel vor allem aufgrund der Rückkehr zum handlichen A4-Format bemerken, der Ihnen hoffentlich zusagt!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Freude beim Lesen Ihres Amtsblattes!

Ihre Landrätin
Christine Zitzmann



Projekt „Leben mit Familienanschluss“ bietet einmalige Chancen

Es ist immer wieder dieselbe Geschichte: Die Kinder ziehen arbeitsbedingt in die Stadt, die Eltern bleiben allein zurück. Sie werden älter und sind eines Tages auf Pflege angewiesen. Dann bleiben sie entweder zu Hause wohnen und nutzen den ambulanten Pflegedienst. Oder sie gehen ins nächstgelegene Pflegeheim, gerade bei fortgeschrittener Pflegebedürftigkeit. Dies bedeutet den Umzug in eine andere Gemeinde oder Stadt. Die Heimat mit ihrer gewohnten Umgebung, mit Freunden und Nachbarn bleibt zurück.

Vielleicht kennen Sie in Ihrer Gemeinde bzw. Stadt Se-

nieren oder Seniorinnen, die genau vor diesem Problem stehen. Das im Jahr 2013 über den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) etablierte Modellprojekt „Leben mit Familienanschluss“ möchte dazu eine Alternative schaffen. Der Ansatz: Pflegebedürftige Menschen werden von Familien in ihrer Nachbarschaft aufgenommen, in deren Alltag integriert und von einem ambulanten Pflegedienst versorgt.

Die Gastfamilien leisten konzeptionell keine pflegerische Grundversorgung, sondern werden dabei durch einen örtlichen ambulanten Pflegedienst professionell

unterstützt. Im Sinne eines ganzheitlichen, neuen Pflegemix-Ansatzes wird auch das bereits bewährte Engagementprojekt „Pflegebegleiter“ als Zusatzangebot integriert. So bleiben die Betroffenen im vertrauten Umfeld und behalten ihre sozialen Kontakte. Aber auch die Gastfamilie profitiert, da sie freien Wohnraum sinnvoll nutzen können und ein Entgelt erhalten. Vorbilder dieses Projektes finden sich in Frankreich. Dort wird das Modell schon über zehn Jahre mit Erfolg praktiziert – mittlerweile leben mehrere tausend Pflegebedürftige in Gastfamilien.

Das von Mitgliedern des AWO-Kreisverbands ehrenamtlich getragene Modellprojekt läuft noch bis zum 31. Dezember 2015. Gerne stehen die Initiatoren für Fragen zum Projekt und dessen Umsetzung unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Herr Wolfried Schröder

Telefon: 0173/5968885

E-Mail:

w.schröder-lefa@t-online.de

Internet: www.leben-mit-familienanschluss.de

*Wolfried Schröder und
Iris Humann
Arbeiterwohlfahrt
Projekt „LeFa“*

LEBEN MIT FAMILIENANSCHLUSS: Ein Modellprojekt zur Unterstützung für ältere, pflegebedürftige Menschen in ländlichen Regionen in Ostdeutschland

Leben mit Familienanschluss

TAG DER OFFENEN TÜR AN DER SBBS SONNEBERG



- Fachschule
- Berufliches Gymnasium
- Höhere Berufsfachschule
- Berufsfachschule
- Duale Berufsausbildung
- Berufsvorbereitung

Wann:
28.02.2015
09.00–13.00 Uhr

Wo:
SBBS Sonneberg
Max-Planck-Str. 49
96515 Sonneberg

**Wir haben nicht nur eine offene Tür für Sie,
sondern bei Fragen auch ein offenes Ohr.**



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Michael Volk, Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lksn.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG,

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 03677 2050-0,

Fax 03677 2050-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Auflage: 28.811 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche vor Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Landkreis ehrte erfolgreiche Sportler der Jahre 2013/14

Die zur Tradition gewordene Ehrung erfolgreicher Sportler der beiden zurückliegenden Jahre fand am 19. Dezember 2014 in der bis auf den letzten Platz gefüllten Aula des Sonneberger Gymnasiums statt. Geehrt wurden hierbei:

Angelsport/Casting: Lukas Bronnert (Thüringer Meister), Jonas Hofmann (Zweifacher Thüringer Meister), Julian Nietzsch (alle Angelvereine Goldisthal/Angeln/Thüringer Meister)

Biathlon: Johann Weigelt (Vizemeister Thüringer Rangliste/S11), Marlon Greiner (Thüringer Ranglistensieger/S12), Josef Hienzsch (S13/Thüringer Ranglistensieger), Leo Pestel (Thüringer Ranglistensieger/S15), Moritz Seeber (alle WSV Scheibelsbach/3. Platz Thüringer Rangliste/S13),

Gewichtheben: Jürgen Greiner (Budokan Sonneberg/2. Platz Deutsche Meisterschaft/Senioren),

Judo: Sebastian Engel (Thüringer Meister/U18), Domenik Schönefeldt (beide Budokan Sonneberg/3. Platz Olympische Jugendspiele)

Kraftsport: Lisa Anders (Mehrfache Thüringer Meisterin im Bankdrücken), Ilona Greiner (2. Platz bei der WM im Bankdrücken/Senioren), Jaqueline Jeuth (Thüringer Meisterin/Kreuzheben/Senioren), Juliane Normann (Zweifache Thüringer Meisterin im Kraftdreikampf), Ivonne Sauer (Thüringer Meisterin im Bankdrücken/Senioren), Siegfried Thormeyer (Deutscher Meister/Senioren), Karl-Heinz May (Deutscher Meister im Bankdrücken/Senioren), Beate Normann (Deutsche Meisterin/Senioren), Ines Schneider (alle PSV Sonneberg/Thüringer Meisterin im Bankdrücken/Senioren), Hannes Möhring (Thüringer Meister/Kreuzheben), Dominik Wegener (beide KKSv Sonneberg/Thüringer Meister im Kreuzheben),

Laufsport: Stefan Bayer (SC Meng.-Hämmern/3. Platz Deutsche Meisterschaft im Berglauf/M50), Anke Härtel (Rennsteiglaufverein/Deut-



sche Meisterin Berglauf/Senioren), Frank Elsner (SV Bergdorf Höhn/Laufsport/Deutscher Meister im Berglauf/M45)

Radsport: Hannes Wittmann (Deutscher Meister/Mannschaftsverfolgung/U17), Tobias Magdeburg (Thüringer Vizemeister Einzelzeitfahren/U19), Franz Leon Schuchmann (alle RSV Sonneberg/Thüringer Vizemeister Straße/U19),

Rennrodeln: Jonas Jannusch (Thüringer Meister/Jugend A), Paula Werner (Thüringer Vizemeisterin/Jugend A), Kimberly-Joyce Martin (Thüringer Vizemeisterin Jugend C), Toni Förtsch (2. Platz Deutsche Meisterschaft), Moritz Bollmann (Zweifacher deutscher Meister/Jugend B), Florian Löffler (Deutscher Meister/Jugend A), Jakob Jannusch (3. Platz Welt-Jugend-Challenge Doppelsitzer/Jugend B), David Möller (3. Im Gesamtweltcup, 14. bei Olympia 2014), Svenja Oestreicher (2-fache Gesamt-WC-Siegerin/Jugend A), Viktoria Seidler (3. Platz Welt-Jugend-Challenge/Jugend C), Vanessa Schneider (alle RRV Sonneberg/Schalkau/Thüringer Vizemeisterin/Jugend C)

Schwimmen/Wasserball: Frank Hesbacher (SG Westthüringen/Mehrfacher Medaillengewinner bei Welt- und Europameisterschaften/AK 65),

Ski Alpin: Michael Müller (Thüringer Meister Slalom/Riesenslalom/U16), Johannes Pausch (Thüringer Meister im Riesenslalom/U14),

Denise Rexhäuser (alle SV 08 Steinach/Thüringer Meisterin im Slalom und Riesenslalom/U16),

Skilanglauf: Lara Langbein (2. Platz Thüringer Meisterschaft/S10w), Franziska Wolf (Thüringer Meisterin/S15), Marc-Pascal Kirchner (Deutscher Meister/S15), Malik Scheler (ISF-Weltmeister Mannschaft/AK 16), Christoph Büttner (alle SC Steinhaid/2. Platz ISF-WM/U18), Martin Bergmann (SVW Goldlauter/Thüringer Vizemeister/U18),

Skisprung/Nordische Kombination: Eric Stolz (Mehrfacher Thüringer Meister/S10), Pauline Heßler (WMDritte im Team/Junioren), Luca Geyer (S13/Mehrfacher Thüringer Meister), Emilia Görlich (Mehrfache Thüringer Meisterin/Mädchenklasse 2/3), Luisa Görlich (Deutsche Meisterin Schüler), Sophia Görlich (Deutsche Meisterin), Stefan Bätz (Thüringer Meister), Jens Greiner-Hiero (2. Platz Deutsche Meisterschaft/AK 40), Michelle Köhler Deutsche Meisterin/Mädchen-AK 3), Arthur Luthardt (Mehrfacher Medaillengewinner bei Thüringer Meisterschaften), Michael Schuller (2. Platz der Junioren-WM),

Danny Queck (2. Platz Deutsche Meisterschaft), Louis Müller-Uri (alle WSV 08 Lauscha/Thüringer Vizemeister Sprung/S12),

Sportschießen: Frank Hellmich (Landespokalsieger), Werner Reuter (Thüringer Meister/Senioren C), Otto Schleicher (alle Tesching

Schützenverein Igelshieb 1907/Thüringer Meister/Senioren B),

Tischtennis: Pauline Stammberger (2. Platz Thüringer Meisterschaft 2014/A-Schüler), Anton Barabasch (beide TSV 1864 Meng.-Hämmern/3. Thüringer Meisterschaft AK 15-17), Bernhard Bolz (SC 09 Effelder/2. Thüringer Meisterschaft AK 70), Mario Bolz (SV Lauscha/Thüringer Meister im Einzel AK 40), Hannes Heublein (SG 1990 Köppelsdorf/Schüler B/2. Platz Thüringer Mini-Meisterschaft), Wolfgang Heller (SV Rennsteig Neuhaus/AK 80/Thüringer Meister im Einzel und Doppel), Marlon Sperschneider (SV Blechhammer/3. Platz Thüringer Mini-Entscheid/AK 8),

Mannschaften: SV Lauscha (Kegeln/Aufstieg in die 2. Bundesliga), TSV 1898 Bachfeld 1. Männer (Faustball/Thüringer Meister-Feld), TSV 1898 Bachfeld Frauen 30 (Faustball/Thüringer Meister-Feld/Halle), TSV 1898 Bachfeld 2. Männer (Faustball/Thüringer Meister-Halle), TSV 1898 Bachfeld Männer 35 (Faustball/Thüringer Meister-Feld/Halle), TSV 1898 Bachfeld Jugend 14 weiblich (Faustball/Thüringer Meister-Feld), TSV 1898 Bachfeld Frauen (Faustball/Thüringer Meister-Feld), SV 08 Steinach (Ski Alpin/Thüringer Meisterschaft im Zwergen-Cup) mit Lene Zimmerhackl, Erik Zimmerhackl, Annika Stauch, Moritz Nötzel, Arthur Mika, Paul Götze, Trainer Leif Zimmerhackl



Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: <http://www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt-des-landkreises>

Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Einzelunterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S 82 / 154) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Zweckbestimmung

Um die Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) sicherzustellen, unterhält der Landkreis Sonneberg Wohnungen als öffentliche Einrichtung für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG.

§ 2

Unterbringung

(1) Die Aufnahme in eine Einzelunterkunft für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG erfolgt im Rahmen der vorläufigen Unterbringung mittels Unterbringungsbescheid im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürFlüAG. Mit dem Bezug der Einzelunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 ThürFlüAG begründet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Der Landkreis Sonneberg ist berechtigt, Nutzer einer Einzelunterkunft in eine andere Einzelunterkunft umzuquartieren.

(4) Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
2. bei angemieteten Wohnungen das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis Sonneberg beendet wird,
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Mitbewohnern unterbelegt ist,
4. der Nutzer/die Nutzerin Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.

§ 3

Benutzungsgebühren

Der Landkreis Sonneberg erhebt für die Nutzung der Einzelunterkünfte Gebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 5 ThürFlüAG.

§ 4

Allgemeine Pflichten

(1) Diese Benutzungssatzung ist einzuhalten. Die Hausordnung des Vermieters wird zum Bestandteil dieser Benutzungssatzung. Die Hausordnung des Vermieters wird den zugewiesenen Personen als Anlage zum Unterbringungsbescheid übergeben.

(2) Die Nutzer von Einzelunterkünften haben Ruhe innerhalb des Hauses zu halten. Insbesondere sind das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fern-

seh-, Radio- und sonstigen Musikträgern untersagt. Die Ruhezeiten, insbesondere die Nachtruhe, sind einzuhalten.

(3) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Einzelunterkünfte, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen, sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Nutzer zu unterschreiben. Innerhalb des Hauses und der Wohnräume ist Ordnung zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere Verunreinigungen der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten, sind zu vermeiden.

(4) Die Nutzer von Einzelunterkünften haben alle Wohnungen ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere zu lüften, zu heizen und zu sichern.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, den Landkreis Sonneberg oder dessen Beauftragte unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Instandhaltungsarbeiten werden vom Landkreis Sonneberg oder dessen Beauftragten durchgeführt. Die Nutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel im Namen und auf Kosten des Landkreises zu beseitigen.

(6) Bei Einzelunterkünften handelt es sich um Nichtraucherwohnungen. Rauchen in der Wohnung ist strengstens untersagt. Auf eventuell vorhandenen Balkonen darf geraucht werden.

(7) Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten richtet sich nach den Anweisungen der Hausordnung.

(8) Die Anmeldung beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und die Befreiung von der Rundfunkgebühr erfolgt über das Landratsamt Sonneberg. Die zugewiesenen Personen haben hierfür einen entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 5

Besondere Pflichten

(1) Untersagt sind:

1. die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Einzelunterkünfte,
2. die Überlassung der Einzelunterkünfte an nicht zugewiesene Personen,
3. der Austausch jeglicher Schlösser der Wohnung,
4. das Anfertigenlassen weiterer Einzelschlüssel,
5. das Betreten abgeschlossener Räume in der Wohnung und im Keller,
6. die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser,
7. das feste Verbinden von Satellitenschüsseln mit dem Gebäude,
8. die Anbringung von Antennen oder sonstigen Außenleitungen,
9. offene Feuer und Grillen auch auf eventuell vorhandenen Balkonen,
10. das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
11. die Inbetriebnahme von Öl- oder Gasöfen und elektrischen Heizgeräten,
12. das Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Kleintieren.

(2) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwalters der Einzelunterkünfte bedürfen:

1. bauliche Maßnahmen auch kleinsten Umfanges sowie die feste Verbindung von Einrichtungen mit dem Mauerwerk,
2. die Ausstattung der Wohnung mit weiteren Möbeln,
3. Renovierungsarbeiten.



§ 6

Stromverbrauch, Heizkosten und Wasserverbrauch

(1) Der Stromverbrauch, die Heizkosten und der Wasserverbrauch haben in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. Die Angemessenheit wird in einer separat zu erlassenden Verwaltungsvorschrift geregelt.

(2) Unnötiger und übermäßiger Verbrauch ist zu vermeiden. Beim Vorliegen eines unangemessenen übermäßigen Verbrauchs ist dieser vom Nutzer zu tragen. Der Landkreis Sonneberg behält sich in konkreten Einzelfällen vor, entsprechende Begrenzungsvorrichtungen zu installieren.

§ 7

Abgabe der Wohnung

(1) Die Nutzer haben bei Rückgabe die Einzelunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand (Sauberkeit und Ordnung) zu verlassen. Alle Schlüssel sind an den Landkreis Sonneberg herauszugeben. Bei Veränderungen ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

(2) Werden nach Ausreise oder einem längeren ungenehmigten Fernbleiben Diebstähle von Wohnungseinrichtung oder ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Wohnung festgestellt, wird dies der jeweilig zugewiesenen Person bei einer eventuellen Wiedereinreise und erneuten Zuweisung an den Landkreis Sonneberg oder einem Wiederauftauchen gegen entsprechende Nachweise in Rechnung gestellt.

§ 8

Wohnungskontrolle

(1) Durch den Landkreis Sonneberg werden regelmäßig Wohnungskontrollen durchgeführt. Die Wohnungskontrollen werden in der Regel wochentags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr stattfinden.

(2) Den Aufsichtspersonen des Landkreises Sonneberg und dessen Beauftragten ist das Betreten der Einzelunterkünfte zu gestatten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(3) In dringenden Fällen kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 9

Ersatzvornahme

(1) Der Landkreis Sonneberg kann die in Durchführung der Vorschriften nach dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Nutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Erfüllen die Nutzer von Einzelunterkünften ihre Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, so ist Ersatzvornahme zulässig.

(2) Durchzuführende Ersatzvornahmen beziehen sich dabei insbesondere auf

- die Sauberkeit der Wohnung und ggf. Reinigung durch eine Reinigungsfirma,
- Verweisung von unbefugt wohnenden Personen aus der Einzelunterkunft,
- Beseitigung von Möbelstücken, die nicht zur Wohnungseinrichtung der Einzelunterkunft gehören und
- Beseitigung von ohne schriftliche Zustimmung des Landkreises Sonneberg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen.

(3) Wird in Einzelunterkünften während des Bewohnens oder nach einem Auszug Ungeziefer festgestellt oder ist anzunehmen, dass die Räume mit Erregern übertragbarer Krankheiten behaftet sind, ist eine Entwesung oder Entseuchung durchzuführen.

(4) Die Kosten der Ersatzvornahme bzw. speziell einer Entwesung oder Entseuchung trägt der Nutzer der Wohnung. Die Kosten einer Ersatzvornahme werden nach ihrer Festsetzung wie kommunale Abgaben beigetrieben. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(5) Räumt ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 10

Schadenersatz

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden in der Einzelunterkunft, am Gebäude oder dessen Zubehör, die durch sein eigenes oder das Verhalten von Personen der Haushaltsgemeinschaft oder widerrechtlich aufgenommener Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Schadensbegriff umfasst dabei sämtliche Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörungen.

(2) Die Schadenverursacher haften gesamtschuldnerisch.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 98 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. gegen eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 dieser Satzung aufgeführten besonderen Pflichten verstößt,
2. gegen eine der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführten besonderen Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwalters verstößt,
3. gemäß § 7 dieser Satzung eine Einzelunterkunft für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
4. gemäß § 8 dieser Satzung den Aufsichtspersonen des Landkreises Sonneberg und dessen Beauftragten das Betreten der Einzelunterkünfte nicht gestattet und den Anweisungen dieser Personen nicht Folge leistet,
5. gegen das Rauchverbot des § 4 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

Sonneberg, den 11.12.2014

Zitzmann
Landrätin

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) geändert durch das Erste Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540) wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:



Stadt/ Gemeinde	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum	Beschränkungen / Bemerkungen
Sonneberg	Ostermarkt	Sonntag, 29.03.2015	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	Innenstadtfest	Sonntag, 03.05.2015	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 27.09.2015	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	1. Advent	Sonntag, 29.11.2015	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
Neuhaus am Rennweg	Frühlingsfest	Sonntag, 03.05.2015	13:00 bis 18:00 Uhr	begrenzt auf Stadt Neuhaus am Rennweg ohne Ortsteile
	Neuhäuser Kirmes	Sonntag, 30.08.2015	13:00 bis 18:00 Uhr	begrenzt auf Stadt Neuhaus am Rennweg ohne Ortsteile
	1. Advent	Sonntag, 29.11.2015	13:00 bis 18:00 Uhr	Stadt Neuhaus am Rennweg mit Ortsteilen Steinheid, Limbach, Neumannsgrund, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg
Steinach	Bildhauersymposium	Sonntag, 26.07.2015	12:00 bis 18:00 Uhr	Stadtgebiet
	Steinacher Kirchweih	Sonntag, 16.08.2015	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	Griffel- und Weihnachts- markt	Sonntag, 06.12.2015	12:00 bis 18:00 Uhr	Stadtgebiet
Lauscha	Lauschaer Kugelmarkt	Sonntag, 29.11.2015	11:00 bis 17:00 Uhr	Stadtgebiet
Schalkau	Stadt- und Museumsfest	Freitag, 01.05.2015	13:00 bis 19:00 Uhr	begrenzt auf Stadt Schalkau ohne Ortsteile
	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 29.11.2015	13.00 bis 19.00 Uhr	begrenzt auf Stadt Schalkau ohne Ortsteile

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 23.01.2014 außer Kraft.

Sonneberg, den 08.01.2015

Zitzmann
Landrätin

- Siegel -

Landratsamt Sonneberg Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren

Das Landratsamt Sonneberg erlässt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, weiterer Auflagen und Bedingungen folgende

Allgemeinverfügung

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Sonneberg niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen ermächtigt,

- a) Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,

- b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b, Buchstabe ii) zu übertragen,
- c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG i. d. F. der Richtlinie 2013/31/ EU durchzuführen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eine Begründung und ausführliche Verfahrenshinweise liegen im Landratsamt Sonneberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sonneberg vor und können dort eingesehen werden.

Schmudde
Amtsleiter



Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“ I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 i. V. m. §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 28. Januar 2003 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 10 und 11 der Verbandssatzung in der Fassung vom 07. Juni 1995, zuletzt geändert am 03. Januar 2014, erlässt der Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.500 €
und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahme

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlage

Für das Haushaltsjahr 2015 wird eine Umlage in Höhe von 32.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.700 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Sonneberg, den 16.01.2015

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“

Zitzmann

Verbandsvorsitzende

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende Haushaltssatzung am 11.12.2014 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit keiner Genehmigung bedarf, erfolgte mit Schreiben vom 14.01.2015 die ausdrückliche Zulassung der Bekanntgabe. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 02.02.2015 – 13.02.2015 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 249 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2015 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 16.01.2015

Zitzmann

Verbandsvorsitzende

- Siegel -

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2015

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen hat mit dem Amtsblatt Nr. 1 vom 19.01.2015 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2015 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt wurde auf der Homepage des Zweckverbandes eingestellt und ist unter www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de abrufbar.

Becker

Leiterin der Verwaltungsstelle

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen hat mit dem Amtsblatt Nr. 5 vom 12.12.2014 die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 10.12.2014, die rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft tritt, öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt wurde auf der Homepage des Zweckverbandes eingestellt und ist unter www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de abrufbar.

Becker

Leiterin der Verwaltungsstelle

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. hat am 04.12.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2013.

Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 16.02.2015 bis 20.02.2015 während der Geschäftszeiten in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr in der Abteilung Finanz- und Lohnbuchhaltung der Omni-



bus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür., Hönbacher Straße 7, 96515 Sonneberg möglich.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer Herr Robert Gack hat am 04.08.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Sonneberg, den 29.12.2014

gez. Herr Klaus Dieter Schneider

Geschäftsführer der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.

MEDINOS Immobilien GmbH Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der MEDINOS Immobilien GmbH hat am 04.11.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss sowie in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2013.

Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 02.02.15 bis 06.02.15 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen - Sekretariat der Geschäftsführung (Zimmer-Nr. 302) - der MEDINOS Immobilien GmbH, Neustadter Straße 61, 96515 Sonneberg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Frau Sendlinger und Herr Moka haben am 25.08.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Sonneberg, den 15.12.2014

gez. Herr Andreas Flemming

Geschäftsführer MEDINOS Immobilien GmbH

regioMed-Kliniken GmbH Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der regioMed-Kliniken GmbH hat am 15.09.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2013.

Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 02.02.2015 bis 06.02.2015 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen - Sekretariat der Hauptgeschäftsführung (Zimmer 6-11) - der Zentralverwaltung der regioMed-Kliniken GmbH, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Frau Sendlinger und Herr Moka haben am 18.07.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Coburg, den 15.12.2014

gez. Herr Joachim Bovelet

Geschäftsführer der regioMed-Kliniken GmbH

MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH hat am 16.09.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2013.

Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 02.02.15 bis 06.02.15 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen - Sekretariat der Geschäftsführung (Zimmer-Nr. 302) - der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Neustadter Straße 61, 96515 Sonneberg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Frau Sendlinger und Herr Moka haben am 06.06.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Sonneberg, den 15.12.2014

gez. Herr Andreas Flemming und Herr Joachim Bovelet

Geschäftsführer MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

MEDINOS Medizinische Versorgungszentren GmbH Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der MEDINOS Medizinische Versorgungszentren GmbH hat am 16.09.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2013.

Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 02.02.2015 bis 06.02.2015 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen - Sekretariat der Geschäftsführung (Zimmer-Nr. 302) - der MEDINOS Medizinische Versorgungszentren GmbH, Neustadter Straße 61, 96515 Sonneberg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Frau Sendlinger und Herr Moka haben am 06.06.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Sonneberg, den 15.12.2014

gez. Herr Andreas Flemming und Herr Joachim Bovelet

Geschäftsführer MEDINOS Medizinische Versorgungszentren GmbH

MEDINOS Service GmbH Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der MEDINOS Service GmbH hat am 16.09.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2013.

Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 02.02.15 bis 06.02.15 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen - Sekretariat der Geschäftsführung (Zimmer-Nr. 302) - der MEDINOS Service GmbH, Neustadter Straße 61, 96515 Sonneberg möglich.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Frau Sendlinger und Herr Moka haben am 06.06.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Sonneberg, den 15.12.2014

gez. Herr Andreas Flemming und Herr Joachim Bovelet

Geschäftsführer MEDINOS Service GmbH